

Artenschutzfachliche Potentialanalyse zum Bebauungsplan für ein Einfamilienhaus in Annaburg, OT Löben auf dem Flurstück 60



Der Bebauungsplan soll für die Errichtung eines Wohnhauses auf einer Teilfläche des Flurstücks 60 im OT Löben der Stadt Annaburg erarbeitet werden. Es war zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange, insbesondere durch das Vorkommen von nach BNatSchG besonders oder streng geschützter Tierarten dem Vorhaben entgegenstehen oder zu berücksichtigen sind.

Die zu beplanende Fläche ist eine Freifläche innerhalb eines kleinen Waldgrundstücks am südlichen Rand von Löben, das nach SW in brachliegendes Ackerland übergeht. Im E führt die Landstraße nach Annaburg vorbei. Die Freifläche wird im N begrenzt durch einen Maschendrahtzaun zum Nachbargrundstück, das über einen schmalen Waldstreifen (Kiefern) in ein Wohngrundstück

mit einem bewirtschafteten Garten übergeht. Die Freifläche ist entsprechend der

kargen Bodenverhältnisse mit einer artenarmen Vegetation bedeckt (überwiegend Schaf- und Rot-Schwingel). Ein größerer Haufen Schottersteine ist hier abgelagert. Der südöstlich angrenzende mittelalte Kiefernwald ist mit einzelnen Stiel-Eichen durchsetzt, weist aber zahlreiche, vermutlich durch die Trockenheit verursachte, Baumschäden auf.



Methodik:

Zur Erfassung von Vorkommen von nach BNatSchG besonders oder streng geschützter Tierarten wurden in Abhängigkeit vom Termin der Auftragserteilung (10.05.2022) 4 Begehungen der Fläche zu folgenden Terminen durchgeführt:

14.05.2022; 23.05.2022; 04.06.2022; 13.06.2022

Dabei wurden in den Morgenstunden revieranzeigende Brutvögel erfasst, später bei höherem Sonnenstand die Fläche nach Reptilien und später das Waldstück nach Höhlenbäumen als potentielle Fledermausquartiere und nach Spuren xylobionter Käfer abgesucht.

Ergebnisse:

1. **Brutvögel:** Die vorkommenden Vogelarten wurden ausschließlich in dem angrenzenden Waldbestand festgestellt, während auf der Freifläche (magere Bodenvegetation) keine revieranzeigenden Vögel beobachtet werden konnten:

Ringeltaube (*Columba palumbus*)
Buntspecht (*Dendrocopos major*)
Nebelkrähe (*Corvus cornix*)
Heidelerche (*Lullula arborea*)
Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
Star (*Sturnus vulgaris*)
Amsel (*Turdus merula*)
Buchfink (*Fringilla coelebs*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Auf der südwestlich angrenzenden Brachfläche konnten revieranzeigende Feldlerchen (*Alauda arvensis*) und eine Grauammer (*Emberiza calandra*) festgestellt werden. Über der Brachfläche kreisende, also nahrungssuchende Rotmilane (*Milvus milvus*) brüten vermutlich in den entfernt angrenzenden Waldungen. Im Waldbestand des Nachbargrundstücks hielten sich Waldohreulen (*Asio otus*) auf, die eventuell auch dort brüten. Auf den im N und E angrenzenden Wohngrundstücken zeigten sich Kohlmeisen (*Parus major*) und Haussperlinge (*Passer domesticus*), nach Fluginsekten jagende Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) kamen aus den nördlich gelegenen Dorfgrundstücken.

2. **Reptilien:** Auf der Freifläche konnten keine Reptilien gefunden werden. Lediglich in den beiderseits angrenzenden lockeren Waldbeständen konnten sehr vereinzelt Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) festgestellt werden, wie es auch der Besitzer des Nachbargrundstücks von seiner angrenzenden Fläche bestätigte.
3. **Fledermäuse:** Im südlich angrenzenden Waldbestand konnten in einzelnen Stiel-Eichen Spechthöhlen entdeckt werden, die vereinzelt von Staren bewohnt waren, jedoch auch baumbewohnenden Fledermäusen Quartiermöglichkeiten bieten. Ebenso wiesen einige Stiel-Eichen Rindenspalten auf, die einigen Fledermausarten, wie Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Fransenfledermaus Unterschlupf bieten können.
4. **Xylobionte Käfer:** Die xylobionten Käfer sind eine Gruppe von holzbewohnenden Käfern, die sich entweder von Holz ernähren, es bewohnen oder zum Nestbau benutzen. Von den unter Schutz der FFH-Richtlinie der EU stehenden Arten kommen nach GRILL et al. (2001) in Sachsen-Anhalt vor: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Alle drei Arten brauchen für ihre Entwicklung alte, hohle Laubbäume, vorwiegend Eichen (*Quercus*). Die als Nachweis dienenden Fraß- oder Kots Spuren konnten an den Stiel-Eichen des vorhandenen Waldbestandes nicht gefunden werden.

Bewertung:

- Auf der für die Bebauung in Frage kommenden Fläche konnten keine nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Tierarten nachgewiesen werden.

In dem angrenzenden Waldbestand brütet ein Paar der Heidelerche, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. Novem-

ber 2009) als Vogelart gelistet ist, für deren Schutz „besondere Maßnahmen“ ergriffen werden müssen. Diese steht ebenso wie der auch nachgewiesene Star auf der Vorwarnliste von Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020).

Die auf der weiter angrenzenden Brachfläche vorkommende Feldlerche ist in der Roten Liste Sachsen-Anhalts als „gefährdet“ eingestuft (Gefährdungskategorie 3) und die Grauammer ebenfalls in der Vorwarnliste.

Dies sollte ein Grund sein, den Waldbestand und die Brachfläche möglichst zu erhalten und vom Baumbestand nur in unbedingt erforderlichen Fällen im äußersten Randbereich zur Freifläche einzelne Bäume zu entnehmen.

- Das Vorkommen der Zauneidechsen in den angrenzenden Bereichen ist ebenfalls erhaltungswürdig, da diese Reptilienart im Anhang IV der FFH-Richtlinie der EU europaweit und außerdem nach BNatSchG streng geschützt ist. Sie ist außerdem als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3) in der Roten Liste Sachsen-Anhalts eingestuft (GROSSE, MEYER & SEYRING 2020). Sie besiedelt Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen.

Sollten eventuell einzelne Eidechsen die zur Bebauung vorgesehene Freifläche bei der Nahrungssuche nutzen, sollte dies keinen Einfluss auf die vorgesehene Bebauung haben, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

- Auch wegen der potentiellen Möglichkeit des Vorhandenseins von Fledermausquartieren sollte der Baumbestand des angrenzenden Waldes nicht beeinträchtigt oder entfernt werden.
- Geschützte xylobionte Käferarten konnten gegenwärtig nicht nachgewiesen werden. Eine Ansiedlung an den vorhandenen Stiel-Eichen ist jedoch nicht auszuschließen, so dass diese erhalten bleiben sollten.

Fazit: Somit stehen aus artenschutzrechtlichen Gründen keine zwingenden Gründe der geplanten Bebauung entgegen, sofern die umstehenden Waldbestände und damit das aktuelle und potentielle Vorkommen geschützter Tierarten nicht beeinträchtigt werden.

Literatur:

GRILL, E.; MALCHAU, W.; NEUMANN, V. & S. SCHORNACK (2001): 3.1.4 Coleoptera (Käfer). - In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 38, 2001, Sonderheft, S. 35-45.

GROSSE, W.-R.; MEYER, F. & M. SEYRING (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 14. Kriechtiere (Reptilia). - In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 1/2020: S. 345-355.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 12. Brutvögel (3. Fassung, Stand November 2017). - In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 1/2020: S. 303-343.

Wittenberg, 15.06.2022

